

42 Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen

Anmerkungen

1. Im Sinne dieses Kapitels umfasst die Bezeichnung «Leder» auch Sämischeder (einschliesslich Neusämischeder), Lackleder und folien-kaschierte Lackleder und metallisierte Leder.
2. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) steriles Katgut und ähnliche sterile chirurgische Nähmittel (Nr. 3006);
 - b) Bekleidung und Bekleidungszubehör aus Leder (ausser Handschuhe, Halbhandschuhe (Handschuhe ohne Fingerspitzen) und Fausthandschuhe), mit Futter aus Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk, sowie Bekleidung und Bekleidungszubehör aus Leder mit äusseren Teilen aus Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk, wenn diese Teile über den Umfang eines einfachen Besatzes hinausgehen (Nrn. 4303 oder 4304, je nach Beschaffenheit);
 - c) konfektionierte Waren aus Netzstoffen, der Nr. 5608;
 - d) Waren des Kapitels 64;
 - e) Kopfbedeckungen und Teile von Kopfbedeckungen des Kapitels 65;
 - f) Peitschen, Reitpeitschen und andere Waren der Nr. 6602;
 - g) Manschettenknöpfe, Armbänder und andere Phantasieschmuckwaren (Nr. 7117);
 - h) Zubehör und Ausstattungen für Sattlerwaren (z.B. Gebisse, Steigbügel, Schnallen) für sich gestellt (im allgemeinen Abschnitt XV);
 - i) Saiten für Musikinstrumente, Felle für Trommeln oder für ähnliche Instrumente sowie andere Teile von Musikinstrumenten (Nr. 9209);
 - k) Waren des Kapitels 94 (z.B. Möbel, Leuchten und Beleuchtungskörper);
 - l) Waren des Kapitels 95 (z.B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);
 - m) Knöpfe, Druckknöpfe, Knopfformen und andere Teile von Knöpfen oder Druckknöpfen, Knopf-Rohlinge, der Nr. 9606.
3. A) Nebst den Bestimmungen der vorstehenden Anmerkung 2 gehören nicht zu Nr. 4202:
 - a) Taschen (Säcke), aus Kunststofffolien hergestellt, auch bedruckt, mit Handgriffen, nicht für einen längeren Gebrauch vorgesehen (Nr. 3923);
 - b) Waren aus Flechtstoffen (Nr. 4602).B) Waren der Nrn. 4202 und 4203, die Teile aus Edelmetallen, Edelmetallplattierungen, echten Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen enthalten, verbleiben jedoch in diesen Nrn., auch wenn es sich um mehr als unwesentliche Verzierungen oder Zutaten handelt, sofern diese den Waren nicht ihren wesentlichen Charakter verleihen. Andernfalls sind sie dem Kap. 71 zuzuordnen.
4. Im Sinne der Nr. 4203 gelten als «Bekleidung und Bekleidungszubehör» namentlich Handschuhe, Halbhandschuhe (Handschuhe ohne Fingerspitzen) und Fausthandschuhe (einschliesslich solche für Sport- und Schutzzwecke), Schürzen und andere Schutzbekleidung für alle Berufe, Hosenträger, Gürtel, Leibriemen, Schulterriemen, Handgelenkbänder und Armbänder, ausgenommen Uhrenarmbänder (Nr. 9113).